

Beschluss
In der Parteigerichtssache

des Herrn W in G

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B.-Ch.,
vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Staatssekretär a.D. Sch. MdEP, in B.

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. in B.

wegen Ausschlusses aus der CDU
hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung von 09.
November 1999 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des CDU-Landesparteigerichts B vom 28.04.1999 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1978 Mitglied der CDU im Kreisverband B.-Ch. Er war mehrfach Mandatsträger, so u. a. Bezirksverordneter von 1981 bis 1985 und anschließend bis 1995 Mitglied des Abgeordnetenhauses von B, wo er die Aufgaben des wirtschaftspolitischen Sprechers der CDU-Fraktion wahrnahm. Auch im Wirtschaftsleben war der Antragsgegner eine bekannte Persönlichkeit, so insbesondere als Betreiber einer Einzelhandelskette. Als zwei von ihm geführte Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten und schließlich Konkurs anmelden mussten, fand dies in der Presse und darüber hinaus in der Öffentlichkeit sehr große Beachtung. Dies veranlasste den Antragsgegner zur Zurückgabe seiner Anwaltszulassung sowie zur Niederlegung seiner Parteiämter.

Am 20.07.1998 hat das Landgericht B. den Antragsgegner zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten wegen Steuerhinterziehung und Konkursverschleppung verurteilt. Die Verhandlung und die Urteilsverkündung waren Inhalt von zahlreichen Medienberichten.

Den mehrfachen Aufforderungen des Kreisvorsitzenden, der Antragsgegner möge freiwillig aus der CDU austreten, ist er nicht gefolgt. Auch der Aufforderung, das gegen ihn ergangene Strafurteil vorzulegen, ist er nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 21.09.1998 hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht der CDU Ch. beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antrag wird mit der Schwere der gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe und mit dem dadurch in der Öffentlichkeit für die CDU entstandenen nachteiligen Widerhall begründet. Das wirtschaftspolitische Ansehen der CDU habe durch den Umstand, dass ihr parlamentarischer fachpolitischer Sprecher wegen schwerwiegender wirtschaftskrimineller Vergehen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, schweren Schaden erlitten.

Das Kreisparteigericht der CDU Ch. hat auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU erkannt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Antragsgegner erheblich gegen

die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr einen schweren Schaden zugefügt habe. Er hätte als Jurist um die Zusammenhänge und Tragweite seiner Handlungen im Zusammenhang mit der Führung der von ihm geleiteten Unternehmen wissen müssen. Wenn auch ein Konkurs allein keinen Ausschließungsgrund abgebe, seien doch die Umstände, die zu seiner strafrechtlichen Verurteilung geführt hätten, für die getroffene Entscheidung maßgebend. Das verbreitete öffentliche Interesse an dem Strafverfahren mache deutlich, dass Wirtschaftsdelikten eine große Bedeutung zugemessen werde. Die CDU habe durch die Straftaten des Antragsgegners, der herausgehobene politische Ämter bekleidet habe, an Ansehen und Glaubwürdigkeit eingebüßt. Da in der Öffentlichkeit bei unterbliebener Sanktion der Eindruck habe entstehen können, in der CDU würde im Hinblick auf die von ihr unterstützte Wirtschaftspolitik mit zweierlei Maß gemessen, sei der Ausschluss geboten.

Der Antragsgegner hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er angeführt, dass die Entscheidung schon wegen Nichtberücksichtigung seines Schriftsatzes vom 26.10.1998 aufzuheben sei. In diesem Schriftsatz, der bei dem Kreisparteigericht erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangen war, hatte er ausgeführt, dass sein Verhalten und die Verurteilung nicht geeignet seien, einen Ausschluss zu begründen; er habe der Partei keinen Schaden zugefügt. Insbesondere sei in keinem Fall durch die Berichterstattung der Medien eine Beziehung zwischen den abgeurteilten Taten und seiner politischen Tätigkeit hergestellt worden.

Das Landesparteigericht hat über die Beschwerde in Abwesenheit des Antragsgegners verhandelt und sie zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nach § 11 Abs. 1 und § 14 Nr. 1 Statut der CDU der Ausschluss geboten sei. Insbesondere gelte die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung als Ausschlussgrund. Eine ehrenrührige strafbare Handlung i.S. § von 14 Nr.1 Statut liege zumindest dann vor, wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer nicht unerheblichen Strafe verurteilt werde. Bereits aus den Umständen, die zu einer solchen Verurteilung führten, wie vorliegend, müsse auf die Ehrenrührigkeit geschlossen werden. Darüber hinaus könne aufgrund der Schwere der Straftat des Antragsgegners auch nicht nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO eine Ordnungsmaßnahme anstelle eines Ausschlusses aus der CDU festgesetzt werden. Allein der in der Öffentlichkeit vermittelte Eindruck, die CDU lasse Straftäter in ihren Reihen weiter gewähren, würde ihre

Glaubwürdigkeit soweit beeinträchtigen, dass ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der CDU nicht geduldet werden könne.

Der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts Rechtsbeschwerde mit der Begründung eingelegt, dass die Erwägungen des Gerichts zu § 11 Abs. 1 i. V. m. § 14 Nr. 1 Statut der CDU fehlerhaft seien. Insbesondere sei eine sachgemäße Prüfung des Tatbestandsmerkmals der "ehrenrührigen Tat" i. S. des § 14 Nr. 1 nicht vorgenommen und die Zufügung eines schweren Schadens im Sinne des § 11 Abs. 1 weder abgewogen noch überhaupt geprüft worden. Er, der Antragsgegner, habe alles unternommen, um einen möglichen Schaden von der Partei abzuwenden. Da ihm dies auch gelungen sei, sei ein Ausschluss allein schon deshalb ungerechtfertigt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluss abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig; sie ist form -und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Das Verfahren leidet nicht an einem Mangel. Der Schriftsatz des Antragsgegners vom 26.10.1998 lag zwar dem Kreisparteigericht nicht vor, das Landesparteigericht konnte ihn jedoch bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 11 Abs. 1 Statut der CDU und § 9 Satzung des Landesverbandes der CDU [in B] kann ein Mitglied aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Antragsgegner ist wegen schwerwiegender Wirtschaftsvergehen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aufgrund der herausgehobenen Stellung des Antragsgegners in der Politik und in der

Wirtschaft hat sein Fall in der breiten Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden. Eine Reaktion der CDU, insbesondere des für den Antragsgegner zuständigen Kreisverbandes, wird daher nicht nur erwartet, sondern ist zwecks Begrenzung des vom Antragsgegner der CDU zugefügten Ansehensverlustes notwendig. Vorzuhalten ist dem Antragsgegner, diese öffentliche Reaktion zu übersehen und jede Mitwirkung an der Aufklärung über die Hintergründe seines Fehlverhaltens zu blockieren. So hat er das gegen ihn ergangene Strafurteil trotz Aufforderung nicht vorgelegt und ist zu den Verhandlungen der Parteigerichte nicht erschienen.

Dem Landesparteigericht ist auch insoweit zu folgen, als es einen schweren Schaden für die Partei bejaht hat. Das Verhalten des Antragsgegners wirkte sich auch zu Lasten der CDU aus. Der Antragsgegner hatte in der Vergangenheit öffentlichkeitswirksame politische Ämter inne; in den Medien ist über seine rechtswidrigen Handlungen unter Hinweis auf die von ihm in der CDU ausgeübten Ämter ausführlich berichtet worden.

Das Landesparteigericht hat auch nicht in rechtsfehlerhafter Weise sein Ermessen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO ausgeübt. Wenn es unter Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der CDU die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme anstelle eines Parteiausschlusses abgelehnt hat, ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.